

13 e OWi 380 Js-OWi 2868/05 (76/05)
(Geschäftsnummer)



Der Beschluss ist rechtskräftig
seit dem 17.11.2005
Oranienburg, den 23. NOV. 2005
als Urkunde beauftragt Geschäftsstelle

Eingegangen am
08. DEZ. 2005
Kanzlei Hoenig · Berlin

[Handwritten signature]

108

Amtsgericht Oranienburg

Beschluss

Eingegangen am
08. DEZ. 2005
Kanzlei Hoenig · Berlin

In der Bußgeldsache

gegen

S
g
w

Verteidiger:
Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig, Pestalozzistraße 66, 10627 Berlin

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

wird gegen den Betroffenen wegen einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 41 Abs. 2, 49 StVO in Verbindung mit § 24 StVG eine Geldbuße von 200,00 EUR festgesetzt.

Er trägt die Kosten des Verfahrens und seine Auslagen.

Gründe

Am 18.08.2004 befuhr der Betroffene am Steuer eines PKW mit dem amtlichen Kennzeichen: B- die Bundesautobahn A 10 in Fahrtrichtung Potsdam. Gegen 15:07 Uhr überschritt er in Streckenabschnitt Kilometer 154,6 infolge Unaufmerksamkeit die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h, da er mit einer gemessenen Geschwindigkeit von 125 km/h fuhr, was - bei Abzug der Toleranz von 4 km/h - einer vorwerfbaren Geschwindigkeit von 121 km/h entspricht.

Diese Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit Hilfe eines standardisierten Messverfahrens, nämlich dem Gerät Traffipax Speedophot ermittelt, welches am Tattag ordnungsgemäß geeicht, bedient und funktionstüchtig war.

In Hinblick auf den Zeitablauf erschien es ausnahmsweise vertretbar, von der Anordnung des grundsätzlich zu verhängenden einmonatigen Fahrverbots abzusehen. In diesem Fall war es jedoch geboten, die Regelbuße zu verdoppeln, so dass das Gericht abschließend die Verhängung eines Bußgeldes von 200,00 EUR für erforderlich gehalten hat.

106

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 46 OWiG in Verbindung mit § 465 StPO.

Oranienburg, 25.10.2005

[Redacted]

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt/Beglaubigt
Oranienburg, den 23. NOV. 2005

Justizangestellte
als
Urkundsbekanntmachende
der Geschäftsstelle

